

II-4349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 10. September 1982

Stubenring 1
Telephon ~~513 3300~~ 7500

Zl. IV-50.004/71-2/82

Auskunft

20651AB

Klappe

Durchwahl

1982-09-13

zu 2056/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Grenzabfertigung von Turnierpferden
(Nr. 2056/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

"1. Welche Überlegungen waren für die Anordnung des
Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an die
Zollämter maßgebend, daß "nur in Ausübung des Reitsportes"
die Grenze ohne veterinärpolizeiliche Kontrollen passiert
werden darf?

2. Sind Sie bereit, den Erlaß abzuändern und den Grenz-
übertritt in allen Fällen zu gestatten, wenn dies offensicht-
lich nur zur kurzfristigen Ausübung des Reitsportes im österrei-
chischen Grenzgebiet erfolgt?

3. Wenn nein, welche anderen Maßnahmen überlegen Sie,
um ein Auswuchern der Bürokratie in diesem Zusammenhang zu
verhindern?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Insbesondere die Ausführungen in der Präambel der Anfrage
lassen es geboten erscheinen, zunächst auf die veterinärbehörd-
lichen Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Pferden etwas aus-
führlicher einzugehen.

- 2 -

Bis 31. Dezember 1981 war die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung vom 19. Juli 1955, BGBl.Nr. 200/1955, in Geltung. Aufgrund ihrer Bestimmungen war für die Einfuhr von lebenden Einhufern nach Österreich in jedem Fall das Vorliegen einer gültigen veterinärbehördlichen Einfuhrbewilligung des ho. Bundesministeriums erforderlich. Auch ein vorübergehendes kurzfristiges Einbringen eines Pferdes aus dem Ausland nach Österreich in Ausübung des Reit- und Fahrsportes konnte nur über eine der genehmigten Eintrittsstellen, nach der dort stattgefundenen grenztierärztlichen Abfertigung und Zulassung des Tieres zur Einfuhr, erfolgen. Ebenso mußten alle Einhufer, die aus dem Ausland zum Zwecke der Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen, Pferderennen und Turnieren bzw. zum Zwecke oder in Ausübung des Reit- und Fahrsportes nach Österreich eingebracht wurden, ohne Rücksicht auf die Dauer deren Verbleibens in Österreich in gleicher Weise - wie voran beschrieben - eingebracht und grenztierärztlich zur Einfuhr zugelassen werden.

Dem vielfach aus Pferdesportkreisen vorgetragenen Wunsch nach Vereinfachung der Einbringung von Einhufern nach Österreich wurde durch die mit 1. Jänner 1982 in Kraft getretene Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1981, BGBl.Nr. 600/1981 weitgehendst Rechnung getragen.

Im gegebenen Zusammenhang müssen aber bezüglich der geschaffenen Erleichterungen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Für die Einfuhr von Pferden aus europäischen Staaten (mit Ausnahme der UdSSR und der Türkei) nach Österreich - mit Rücksicht auf die günstige Seuchenlage in diesen Staaten ist eine veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrbewilligung nicht mehr erforderlich; es ist lediglich für jeden einzuführenden Einhufer ein befristet gültiges veterinärbehördliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis beizubringen, in dem u.a. auf Grund vorgenommener Bluttests und klinischer Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des Einhufers vom zuständigen Amtstierarzt des Ursprungsstaates bescheinigt wird.

- 3 -

2. Für Einhufer, die ihren Standort in einem Zollgrenzbezirk haben und in Ausübung des Reit- und Fahrportes vorübergehend auf österreichisches Zollgebiet (in den angrenzenden Zollbezirk) gebracht werden, wurden durch § 22 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchführverordnung 1981 noch weitergehende Erleichterungen eingeräumt; anlässlich der Einbringung dieser Tiere nach Österreich entfällt die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und die Einbringung ist nicht an bestimmte Eintrittsstellen gebunden. Für die Tiere muß lediglich eine Identitätsbestätigung mit den in § 22 vorgesehenen Angaben vorgewiesen werden können. Die eben dargestellte Erleichterung gilt also - um es nochmals mit aller Deutlichkeit hervorzuheben - nur für jene Fälle, in denen Einhufer vom Reiter in Ausübung des Reitsportes bzw. vor den Wagen gespannt von einem Zollgrenzbezirk über die Staatsgrenze hinweg in den Zollgrenzbezirk des Nachbarstaates gebracht werden.

Der Verzicht auf einen in der Identitätsbescheinigung nicht enthaltenen Seuchenunbedenklichkeitsnachweis erscheint in diesen speziellen Fällen deswegen vertretbar, da die Seuchenlage der an der Staatsgrenze einander gegenüberliegenden Grenzbezirke zweier Staaten den jeweils zuständigen Behörden ausreichend bekannt ist, um bei Seucheneinschleppungsgefahr im Verzuge die entsprechenden Maßnahmen auf Grund des Tierseuchengesetzes rechtzeitig treffen zu können.

Bei Einhufern, die von ihrem Standort in einem Zollgrenzbezirk auf eigenen Füßen bzw. vor den Wagen gespannt verbracht werden, ist auch die Wahrscheinlichkeit gering, daß sie solcherart über den angrenzenden Zollbezirk des Nachbarstaates gelangen.

Schließlich darf noch angemerkt werden, daß der regste derartige Einhuferverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland besteht, die ihrerseits eine derartige Erleichterung gleichfalls nur für die Verbringung von Einhufern in Ausübung des Reit- und Fahrports vorsieht, keineswegs aber für die Verbringung in Transportmitteln zum Zwecke der Ausübung dieser Sportarten - etwa bei Turnieren.

- 4 -

Zu 2.:

Zu dem in der Präambel der Anfrage geschilderten Sachverhalt ist nun konkret folgendes festzuhalten:

I. Es handelte sich eindeutig nicht um die Verbringung von Einhufern von einem Zollgrenzbezirk in den anderen in Ausübung des Reitsportes im Sinne des § 22 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung 1981, sondern um eine Verbringung in einem Transportmittel zum Zwecke der Ausübung des Reitsportes im Rahmen eines Turnieres.

Für einen solchen Grenzübertritt gelten nach der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung 1981 folgende Bestimmungen:

- für die Pferde muß ein gültiges veterinärbehördliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis über dessen seuchenunbedenkliche Herkunft vorgelegt werden;
- für Pferde müssen an einer Eintrittsstelle gemäß Anlage 2 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung 1981 vom zuständigen Grenztierarzt untersucht und zur Einfuhr zugelassen werden;
- das Einlangen der Pferde an dem anlässlich der grenztierärztlichen Abfertigung vom Einbringer angegebenen Bestimmungsort ist vom zuständigen Amtstierarzt, der vom Grenztierarzt verständigt wird, zu überprüfen; der Amtstierarzt hat ferner das Pferd vor der Teilnahme am Turnier auf das Freisein von klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit zu untersuchen.

Diese Vorkehrungen und Kontrollen, insbesondere die Überprüfung der Seuchenunbedenklichkeit, sind gerade bei Teilnahme von Pferden an Turnieren oder sonstigen Pferdesportveranstaltungen, wo diese Tiere unvermeidlich mit österreichischen Tieren zusammenkommen, unerlässlich.

- 5 -

II. Durch die in der Präambel dargestellte - zweifelsohne groteske - Aufforderung, "die Pferde aus den Anhängern auszuladen, zu satteln und dann hoch zu Roß die Rheinbrücke zu passieren" sowie "einige Meter hinter dem österreichischen Grenz Zollamt wieder in die mitgeführten Anhänger zu verladen" sind selbstredend die Voraussetzungen für die Erleichterungen gemäß § 22 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung nicht erfüllt. Die geschilderte Vorgangsweise stellt vielmehr ein Fehlverhalten eines nicht genannten Zollorgans dar, das dem Einbringer der Pferde in rechtswidriger und veterinärbehördlich unvertretbarer Weise gestattete, ohne Einhaltung der unter I. angeführten Vorkehrungen Pferde zu einem Turnier nach Österreich zu verbringen.

Zu 3.:

Der geschilderte Sachverhalt stellt, wie den Ausführungen zu 1. und 2. eindeutig zu entnehmen ist, kein "Auswuchern der Bürokratie" über "Anordnung des Bundesministeriums" dar, sondern in der geschilderten Form ein Fehlverhalten eines einzelnen Zollorgans, das den Einbringern der Pferde unzulässigerweise und mit grotesken Anordnungen die Erleichterungen des § 22 der zitierten Verordnung gewährte.

Da ein diesbezüglicher, in der Anfrage vermuteter absurder Erlaß, selbstredend nicht existiert, erübrigt sich auch dessen Abänderung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß aber nochmals klar gestellt werden, daß die Ausnahmeregelung des § 22 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung 1981 - die wie bereits erwähnt auch analogen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland entspricht - weiterhin ausschließlich für die Ausübung des Reitsports von einem Zollgrenzbezirk in einen anderen Zollgrenzbezirk

- 6 -

des Nachbarstaates verantwortlich angesehen wird. Jede weitere Konzession, wie etwa die Einbringung von nur mit Identitätsbescheinigungen begleiteten Pferden mittels PKW-Anhängern, könnte zu einer Seucheneinschleppung tief in unser Landesinnere führen und zu weiteren Mißbräuchen, z.B. dem Einbringen von Einhufern zum Decken, führen.

Österreich hat, was das Vorkommen von Pferdeseuchen betrifft, eine sehr günstige Situation, einen Status, den es unbedingt aufrechtzuhalten gilt. Die gültigen Rechtsnormen haben eine Reihe von Erleichterungen geschaffen; mehr davon einzuräumen erscheint nicht vertretbar, denn letzten Endes kann ein Pferd, dessen Seuchenunbedenklichkeit nicht überprüft ist, auch bei nur kurzfristigem Aufenthalt in Österreich und eingeplantem Zusammenbringen mit österreichischen Pferden, zum Anlaß einer Seucheneinschleppung werden.

Der Bundesminister:

